



## Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung

In Österreich besteht allgemeine Schulpflicht. Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit etc.)
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Begründung siehe unten!)
- bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

### FREISTELLUNGEN

Eine Freistellung muss eine gut begründete Ausnahme bleiben!

### Was sind Gründe für eine Beurlaubung?

- eine Hochzeit, ein Todesfall oder ein anderes wichtiges familiäres Ereignis
- Besuche von Beratungsstellen und Behörden
- Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben
- Feiern und Feiertage einer religiösen Glaubensgemeinschaft
- Sportwettkämpfe bei Mitgliedern eines Sportvereins
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

**1 Tag:** Die Klassenlehrerin/der Lehrer ist berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einem Tag vom Unterricht zu befreien. Ein **schriftliches Ansuchen** wird mindestens eine Woche vorher dem Klassenvorstand übermittelt.

**2 Tage bis 1 Woche:** Die Schulleitung ist bei triftigen Gründen (s. oben!) berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einer Woche vom Unterricht zu befreien.

Ein **schriftliches Ansuchen** wird mindestens zwei Wochen vorher der Direktion übermittelt.

Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde (Bildungsdirektion, Rechtsabteilung) zuständig.

### Eine Verlängerung des Urlaubs ist grundsätzlich kein Grund für eine Freistellung!

*Flüge sind ja für alle Familien außerhalb der Ferienzeiten billiger und damit kann das kein Argument sein.*

Sollte aufgrund der beruflichen Situation eines Elternteils ein Urlaub nur außerhalb der Ferienzeit möglich sein, bitten wir Sie um eine Bestätigung des Arbeitgebers.

**Bitte beachten Sie: Eine solche Ausnahme gibt es nur 1x während der Volksschulzeit.**